

Bauführer-Bestätigung nach §40a Oö. BauO für Baufreistellungen

Gemäß § 24a Oö. Bauordnung 1994 (Baufreistellung) anzeigepflichtige Neu- und Zubauten, die ein Fundament erfordern.

Gemäß § 40a Abs.1 Oö. Bauordnung 1994 wird nach Fertigstellung des Fundaments bestätigt, dass das nach § 24a Oö. Bauordnung 1994 (Baufreistellung) angezeigte Bauvorhaben*:

*(Titel des Bauvorhabens, Datum der Anzeige sowie gegebenenfalls Datum des Bescheids bzw. Schreibens, mit dem das Bauvorhaben zur Kenntnis genommen wurde einfügen)

in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen bewilligungsgemäß situiert wird.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Bauführer

